

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) in Verbindung mit §§ 2 und 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ in ihrer Sitzung am 12. Mai 2025 im Zuge der 4. Änderung der Verwaltungskostensatzung folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Der Trinkwasserzweckverband "Bastei" erhebt für seine Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner einer Amtshandlung haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit entsprechend der §§ 11 und 12 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) besteht, wird eine Gebühr von 5 € bis 25.000 € erhoben.
- (3) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- oder Höchstsätze festgelegt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und/oder der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu Grunde zu legen.

Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Wertes des Gegenstandes der Amtshandlung.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen. Die Gebühr ist in der Regel auf volle Euro festzusetzen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Trinkwasserzweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte wie Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen;
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Abs. 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen werden im Sinne des Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.



§ 7 Anwendung von weiteren gesetzlichen Bestimmungen

- (1) Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden § 2, § 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.
- (3) Für die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 8 Kostenfestsetzung

Kosten sind in einer Kostenentscheidung in hinreichend bestimmter Form festzusetzen.

§ 9 Umsatzsteuer

Zu den in der Satzung festgelegten Gebührensätzen kommt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.06.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 10.11.2004 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Lohmen, 12.05.2025


Silke Großmann
Verbandsvorsitzende



Rechtsbehelf:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO, der nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG auf Zweckverbände anzuwenden ist, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

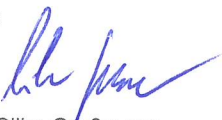
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende den Beschluss gemäß § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Lohmen, 12.05.2025


Silke Großmann
Verbandsvorsitzende



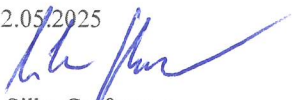
Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Bastei"

lfd. Nr.	gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebührensatz zzgl. MwSt
1.	Vervielfältigungen von Akten, Belegen usw. mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1	S/W-Kopien sowie S/W-Drucke	
	bis zum Format DIN A 4	0,10 € pro Stück (einseitig) / 0,15 € pro Stück (beidseitig)
	bis zum Format DIN A3	0,20 € pro Stück(einseitig) / 0,25 € pro Stück (beidseitig)
	Sonderformate	nach tatsächlichem Kostenaufwand
1.2	Farbkopien sowie Farbdrucke	
	bis zum Format DIN A 4	0,30 € pro Stück (einseitig) / 0,50 € pro Stück (beidseitig)
	bis zum Format DIN A3	0,50 € pro Stück(einseitig) / 0,70 € pro Stück (beidseitig)
	Sonderformate	nach tatsächlichem Kostenaufwand
1.3	Lichtpausen von Bestandsplänen in Papierform	
	Auszug im Format DIN A4	0,10 € pro Stück
	Auszug im Format DIN A3	0,20 € pro Stück
	Sonderformate	nach tatsächlichem Kostenaufwand
2.	Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und Genehmigungen	
2.1	Erstellung einer Zwischenabrechnung (zusätzliche Rechnung)	15,48 €
2.2	Rechnungskorrektur bei unterlassener Selbstablesung	15,48 €
2.3	Nachdruck einer Rechnung oder eines Bescheides	5,27 €
2.4	Forderungs- oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr)	15,48 €
2.5	Auskunft zu Erschließungsanfragen	21,56 €
2.6	Erstellung eines Genehmigungsbescheides für Versorgungsanfragen	49,78 €
2.7	Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabe- erklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuchamt	32,48 €
3.	Sonstige Kosten	
3.1	Adressfeststellung (z. B. bei Nichtzustellbarkeit eines Bescheides)	24,26 €
3.2	Bankrückläuferkosten	
	Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.	
4.	Widerspruchsbearbeitung	21,00 €
	zzgl. Gebühr in Abhängigkeit vom Gegenstandswert	
	bis 500 €	21,00 €
	bis 2.500 €	42,00 €
	bis 5.000 €	70,00 €
	bis 7.500 €	140,00 €
	bis 10.000 €	210,00 €
	über 10.000 €	280,00 €

Bei Bemessung von Gebühren nach Zeitaufwand wird der Stundensatz entsprechend des gültigen Leistungsartenkataloges in Ansatz gebracht.

Lohmen, 12.05.2025


Silke Großmann
Verbandsvorsitzende

